Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6992**

14. Wahlperiode 27. 09. 2001

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Antrag der Bundesregierung – Drucksache 14/6970, 14/6991–

Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zum Schutz von Beobachtern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf der Grundlage der Einladung des mazedonischen Präsidenten Boris Trajkovski vom 18. September 2001 und der Resolution Nr. 1371(2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 26. September 2001

Bericht der Abgeordneten Dietrich Austermann, Hans Georg Wagner, Oswald Metzger, Carl-Ludwig Thiele, Dr. Uwe-Jens Rössel

Die Bundesregierung verfolgt mit dem vorgelegten Antrag das Ziel, dass der Deutsche Bundestag der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz auf mazedonischem Territorium zum Schutz von Beobachtern internationaler Organisationen im Rahmen der weiteren Implementierung des politischen Rahmenabkommens vom 13. August 2001 auf der Grundlage der Einladung des mazedonischen Präsidenten Boris Trajkovski vom 18. September 2001 und der Resolution Nr. 1371(2001) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen vom 26. September 2001 sowie gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 27. September 2001 zustimmen solle.

Im Beschluss der Bundesregierung vom 27. September 2001 wird u. a. ausgeführt, dass die deutschen Streitkräfte bei der Umsetzung des NATO-Operationsplans 10417 AMBER FOX im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 Grundgesetz handeln. Der Einsatz dieser Kräfte dürfe erfolgen, sobald der Deutsche Bundestag seine konstitutive Zustimmung erteilt habe.

Hinsichtlich der Ermächtigung, des Beginns und der Dauer des Einsatzes wird im Beschluss der Bundesregierung vom 27. September 2001 festgestellt, dass der Bundesminister der Verteidigung ermächtigt werden solle, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an der Operation AMBER FOX die nachfolgend genannten Kräfte der NATO anzuzeigen und – unter dem Vorbehalt der konstitutiven Zustimmung durch den Deutschen Bundestag – im Rahmen der Operation AMBER FOX einzusetzen. Die Ausführungsanweisung für die Operation wurde durch den NATO-Rat am 26. September 2001 erlassen. Die Operation soll am 27. September 2001 beginnen. Fortschritte bei dem parallel zum Einsatz der internationalen Beobachter erfolgenden Aufbau multi-ethnischer Polizeikräfte in Mazedonien werden mitbestimmend für die politische Entscheidung zur Beendigung der Operation sein. Die Ermächtigung zur deutschen Beteiligung soll zunächst für drei Monate gelten. Für den Fall der Fortführung der NATO-Operation AMBER FOX auf der Grundlage des Operationsplans 10417 wird der Bundesminister der Verteidigung ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen eine entsprechende Verlängerung des Einsatzes der deutschen Kräfte bis zu einer erneuten Beschlussfassung des Deutschen Bundestages anzuordnen. In diesem Fall wird die Bundesregierung den Deutschen Bundestag mit der weiteren Beteiligung deutscher Kräfte spätestens in der ersten auf die Verlängerungsentscheidung der

Bundesregierung folgenden regulären Sitzungswoche erneut konstitutiv befassen.

Die einzusetzenden Kräfte und den Personaleinsatz betreffend führt der Beschluss der Bundesregierung vom 27. September 2001 aus, dass für die deutsche Beteiligung an der Operation AMBER FOX

- mechanisierte Kräfte,
- Unterstützungskräfte einschließlich Aufklärung,
- Kräfte in integrierter Verwendung,
- Kräfte für die Beteiligung am Hauptquartier „Task Force FOX“ und
- Kräfte als Verbindungsorgane zu nationalen Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen sowie zu internationalen Organisationen bereitgestellt werden sollten.

Eingesetzt werden sollten dabei

- nur Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit sowie
- Soldaten, die Grundwehrdienst, freiwilligen zusätzlichen Wehrdienst oder eine Wehrübung leisten, nur, wenn sie sich für besondere Auslandsverwendungen freiwillig verpflichtet haben.

Bei dem Einsatz handelt es sich nach dem Beschluss der Bundesregierung vom 27. September 2001 um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 58a des Bundesbesoldungsgesetzes.

Hinsichtlich der Kosten und der Finanzierung ging die Bundesregierung in ihrem Beschluss vom 27. September 2001 davon aus, dass die einsatzbedingten Zusatzkosten für den Zeitraum von drei Monaten rd. 76 Mio. DM (Anlage Ausschussdrucksache 2642 Neu) betragen.

Entsprechende Mittel sind im Einzelplan 14 im Haushalt 2001 nicht veranschlagt und stehen im Regierungsentwurf 2002 nicht zur Verfügung. Für das Haushaltsjahr 2001 werden Zusatzausgaben von rd. 40 Mio. DM erwartet. Der Bundesminister der Finanzen hat erklärt, dass er die erforderlichen Mittel überplanmäßig zur Verfügung stellen werde.

Der Haushaltsausschuss hält den Antrag der Bundesregierung mehrheitlich gegen die Stimmen der Fraktion der PDS für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Berlin, den 27. September 2001

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen) Vorsitzender	**Dietrich Austermann** Berichterstatter	**Hans Georg Wagner** Berichterstatter	**Oswald Metzger** Berichterstatter
	Carl-Ludwig Thiele Berichterstatter	**Dr. Uwe-Jens Rössel** Berichterstatter	

Anlage

Berechnung der Zusatzausgaben für den Einsatz „AMBER FOX“ der Bundeswehr in Mazedonien für die Dauer von drei Monaten

1. Zusätzliche Personalausgaben für das Einsatzkontingent von 600 Soldaten sowie 200 Soldaten Auf- und Abbaupersonal (Auslandsverwendungszuschlag DM 180):	10 314 000 DM
Personalkosten insgesamt	**10 314 000 DM**
2. Betriebskosten	
Sonstige anteilige Personalkosten (z. B. Aufwandsvergütung, Verpflegungsmehrkosten, anteilige Sanitätsversorgung und Lagerbetriebskosten)	1 896 000 DM
Zusätzliche Materialerhaltung für Rad- und Kettenfahrzeuge sowie Drohnen und Transall	4 423 250 DM
Sonstige Betriebsausgaben (z. B. Einsatzvorbereitung Personal/Material, sächliche Verwaltungskosten, Betriebsstoffe und Mieten, Verlegung und Transporte)	4 283 543 DM
Betriebskosten insgesamt	**10 602 793 DM**
3. Materialbeschaffungen (z. B. Feldlager, Liegenschaftsgerät sowie sonstige Beschaffung)	54 328 581 DM
Zusätzlicher Infrastrukturbedarf (kleine Baumaßnahmen, Bauunterhaltung)	1 000 000 DM
Investitionen insgesamt	**55 328 581 DM**
Gesamtausgaben	**76 245 374 DM**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333